

Alle Verträge der Firma ds-TECHNOLOGY Fabian Kehle -weiter **ds-TECHNOLOGY** genannt- mit Unternehmern (§14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen -weiter **Kunde** genannt- über Lieferungen und Leistungen unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Mit der Erteilung eines Auftrags, der Annahme eines von uns unterbreiteten Angebotes oder der Entgegennahme von uns gelieferter Ware erkennt der Kunde diese Bedingungen als verbindlich an. Änderungen müssen dem Kunden nicht gesondert angezeigt werden und sind unter www.ds-technology.de einzusehen.

§1 GELTUNGSBEREICH

1. Allen ds-TECHNOLOGY erteilten Aufträgen für Serviceleistungen an Geräten liegen, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen zugrunde; dies gilt auch dann, wenn wir Ihren entgegenstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Für einzelne Geräte/Gerätegruppen vereinbarte besondere Bedingungen sowie Rahmenverträge oder sonstige einzelvertragliche Abmachungen über die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten, die der Auftraggeber mit ds-TECHNOLOGY vereinbart, gelten vorrangig vor diesen Allgemeinen Bedingungen.

§2 LEISTUNGEN, LEISTUNGORT, ERSTINSPEKTION

1. Zum Zweck vorbeugender Instandhaltung erbringt ds-TECHNOLOGY Arbeiten zur Überprüfung (insbes. Kalibrierung) und Erhaltung (insbes. Wartung) der wichtigsten Funktionen der Geräte sowie zur Beseitigung kleinerer Schäden im Rahmen der natürlichen Abnutzung (Instandhaltung) sowie Umrüstung.

2. Die Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungs- und Gerätebeschreibung unter (1). Änderungen des Standard- Leistungsangebotes bedürfen der Schriftform. Der Leistungsumfang bemisst sich an der Arbeitszeit.

3. ds-TECHNOLOGY stellt Prüfgeräte und Spezialwerkzeuge, die zur Durchführung der Dienstleistungen erforderlich sind.

4. Leistungsgegenstand des Servicevertrages sind grundsätzlich nur die jeweiligen Dienstleistungen. Die für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen Materialien, insbesondere Reinigungs- und Pflegemittel, sowie Ersatz-, Austausch- und Verschleißteile sind im Leistungsumfang des Servicevertrages nur enthalten, soweit sie ausdrücklich einbezogen sind.

5. Soweit es möglich und sachlich angebracht, ist ds-TECHNOLOGY berechtigt anstelle von neuen Ersatzteilen wieder aufgearbeitete kostengünstigere Austauschteile zu verwenden. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von ds-TECHNOLOGY über.

6. Soweit im Servicevertrag nichts anderes vereinbart, erbringt ds-TECHNOLOGY die Leistungen an dem Aufstellungsort, an dem sich das Gerät bei Vertragsabschluss befindet. Verändert der Auftraggeber den Aufstellungsort des Gerätes, hat er dies mindestens 60 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Er hat Anspruch auf Serviceleistungen am neuen Aufstellungsort unter dem abgeschlossenen Servicevertrag nur, wenn ds-TECHNOLOGY der Versetzung zustimmt; ds-TECHNOLOGY behält sich insoweit vor, eine Anpassung des abgeschlossenen Vertrages zur Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung zu machen. ds-TECHNOLOGY wird die Zustimmung jedoch nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigern.

§3 NICHT EINGESCHLOSSENE LEISTUNGEN

Folgende Arbeitsleistungen an den Geräten (Ziffern 1. bis 7.) sind keine Instandhaltungsarbeiten im Sinne dieser Bedingungen und werden von ds-TECHNOLOGY nur aufgrund gesonderten Auftrages und gegen besondere Berechnung erbracht:

1. Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten, insbesondere das Beseitigen von Störungen und Schäden, soweit sie nicht in der Leistungsbeschreibung für den abgeschlossenen Vertrag enthalten sind.

2. Der Austausch von Teilen, der nicht durch natürliche Abnutzung, sondern durch äußere Einwirkungen, wie z.B. unsachgemäße Handhabung, Bedienung oder sonstige Eingriffe seitens des Auftraggebers oder Dritter, sowie durch andere, nicht von ds-TECHNOLOGY zu vertretenden Umständen oder durch höhere Gewalt (insbesondere Feuer, Erdbeben, Hochwasser, usw.) bedingt sind.

3. Instandsetzungsarbeiten, die dadurch notwendig werden, dass Reparaturen oder Änderungen an den Geräten von Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung durchgeführt worden sind.

4. Alle Arbeitsleistungen, die auf die Verbindung der Geräte mit anderen Anlagen, die nicht von uns mitgeliefert worden sind, zurückzuführen sind.

5. Alle Arbeitsleistungen, die dadurch notwendig werden, dass die Geräte unter Bedingungen (z. B. Netzschwankungen, Verschmutzungen) oder unter Verwendung von Zubehör oder gerätespezifischen Verbrauchsmaterialien betrieben werden, die nicht Spezifikation entsprechen.

6. Der Austausch gerätespezifischer Verbrauchsmaterialien, soweit er nicht ohne wesentlichen Mehraufwand im Rahmen der Wartung erfolgt.

7. Durch einen Standortwechsel des Gerätes verursachte Arbeiten.

§4 SERVICEPERSONAL

1. Wir werden die Servicearbeiten von geschulten System- oder Gerätespezialisten durchführen lassen.

2. Wir sind berechtigt, die Ausführung der Servicearbeiten an Dritte unterzuvergeben. Durch eine solche Untervergabe werden wir jedoch in keiner Weise von unseren Verpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber dem Auftraggeber befreit.

§5 INSTANDHALTUNGSZEITEN

1. Die Instandhaltungsintervalle ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in (1), soweit sie nicht im Vertrag abweichend festgelegt sind. Wir verpflichten uns, die Instandhaltungsarbeiten an den Geräten in den festgelegten Intervallen durchzuführen.

2. Wir vereinbaren mit dem Auftraggeber einen Termin zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten. Kann eine der Parteien den vereinbarten Termin infolge unvorhergesehener Ereignisse außerhalb ihrer Einwirkungsmöglichkeiten (z. B. Krankheit, Betriebsstörungen, Arbeitskampf) nicht einhalten, vereinbaren die Parteien einen angemessenen neuen Termin.

3. Wir führen die Instandhaltungsarbeiten an Arbeitstagen während der üblichen Arbeitszeit durch. Wünscht der Auftraggeber die Durchführung zu anderen Zeiten, wird ein Überstundenzuschlag erhoben. Alle dafür gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen hat der Auftraggeber einzuholen; sie werden von uns als erteilt vorausgesetzt.

4. Das Instandhaltungspersonal kann aufgrund gesonderten Auftrages Leistungen, die nicht im Leistungsumfang des Instandhaltungsvertrages enthalten sind –insbesondere Leistungen der in Abschnitt 3 genannten Art– zusammen mit den Instandhaltungsarbeiten oder unmittelbar im Anschluss daran ausführen, sofern die Art der zu erbringenden Leistung und der weitere Einsatzplan des Instandhaltungspersonals dies zulässt.

5. Erwächst dem Auftraggeber nachweislich infolge unseres Verzuges ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung nur bis zur Höhe des Preises der nicht rechtzeitig durchgeführten Instandhaltungsarbeit zu verlangen. Für andere und weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gelten die Beschränkungen in Abschnitt 9 dieser Allgemeinen Bedingungen.

§6 VERGÜTUNG

1. Als Vergütung für die Leistungen berechnet ds-TECHNOLOGY dem Auftraggeber je nach Art der Vereinbarung eine monatliche Pauschale. Diese ist vierteljährlich im Voraus zu überweisen. Kommt der Kunde in Verzug, so ist ds-TECHNOLOGY berechtigt einen Verzugszins von acht Prozentpunkten über dem gegenwärtigen Basiszinssatz zu berechnen.

2. Die Instandhaltungspauschale beinhaltet sämtliche unter (1) aufgeführte Leistung. Anfallende Fahrtkosten werden mit einem Satz von -,60 Cent pro gefahrene Kilometer berechnet. Die Arbeitszeit beträgt aktuell 59,90 Euro pro Arbeitsstunde. Die Abrechnung erfolgt viertelstundenweise. Dies wird im Weiteren als Vergütung bezeichnet.

3. Pflege- und Hilfsmittel, Verschleißteile, Ersatzteile, Austauschteile und alle Leistungen, die wir zusätzlich zu den Leistungen nach diesem Vertrag erbringen, werden zu den bei uns jeweils gültigen Preisen berechnet, soweit sie -je nach Vertragsart - nicht im Leistungsumfang enthalten sind oder der Auftraggeber sie nicht seinerseits kostenlos bereitstellt.

4. Die gesetzliche vorgeschriebene Umsatzsteuer und gegebenenfalls andere gesetzliche Abgaben werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Erbringen wir Leistungen im Ausland, erstattet der Auftraggeber zusätzlich sämtliche für uns anfallenden, auf die Leistung bezogenen, ausländischen Steuern und Abgaben.

5. Die Vergütung ist einschließlich der Umsatzsteuer sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. ds-TECHNOLOGY ist berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzuges – wenn Sie Kaufmann sind, ab dem Fälligkeitstages– Verzugszinsen in Höhe von 8 (bei Verbrauchern 5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

6. Die vereinbarte Instandhaltungspauschale entspricht dem derzeitigen Stand bei Vertragsantritt. Eine angemessene Anhebung der Kosten für gefahrene Kilometer der Arbeitszeit bedarf keiner schriftlichen Information des Kunden. Dieser hat die Möglichkeit innerhalb von vier (4) Wochen diesem zu widersprechen und zu Zeitpunkt an dem die Preisänderung wirksam wird zu kündigen.

7. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der Auftraggeber kein Kaufmann ist.

§7 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber stellt unserem Instandhaltungspersonal und von uns beauftragten Dritten die Geräte zum Instandhaltungstermin zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten zur Verfügung und gestattet den Zutritt.

2. Während der Dauer der Instandhaltungsarbeiten stellt der Auftraggeber geeignetes Hilfspersonal zur Bedienung der Geräte und Unterstützung des Instandhaltungspersonals sowie gegebenenfalls benötigte Hilfsmittel.

3. Im Werk des Auftraggebers etwa bestehende besondere Sicherheits- oder Werkvorschriften, die wir bei Durchführung der Instandhaltungsarbeiten beachten müssen, hat der Auftraggeber dem Instandhaltungspersonal vor Beginn der Instandhaltung anzuzeigen und gegebenenfalls ausführlich zu erläutern. Soweit im Zusammenhang damit gegebene besondere Unterweisungen oder Schulungen sowie gegebenenfalls Untersuchungen erhebliche Zeit beanspruchen, behalten wir uns eine zusätzliche Berechnung nach Zeit und Aufwand vor.

4. Unserem Instandhaltungspersonal und den von uns beauftragten Dritten sind die gewünschten Auskünfte über das Instand zu haltende Gerät zu erteilen und die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5. Der Auftraggeber wird das Instandhaltungspersonal unaufgefordert über Besonderheiten und aufgetretene Probleme in Bezug auf das Instand zu haltende Gerät informieren.

§8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

1. Die Verpflichtung von ds-TECHNOLOGY nach diesem Vertrag beschränkt sich auf die Erbringung der von ds-TECHNOLOGY gemäß (1) übernommenen Leistungen. Soweit sie nicht auf Kosten von ds-TECHNOLOGY zu erbringen sind und der Auftraggeber ihnen widerspricht, entfällt die Verpflichtung von ds-TECHNOLOGY.

2. Für die dem Auftraggeber und den für ihn tätigen Personen durch Verschulden von ds-TECHNOLOGY, deren Mitarbeiter oder Dritte entstehende Schäden haftet ds-TECHNOLOGY im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung. Jede weitergehende Haftung ist, sofern nicht eine Sondervereinbarung besteht, ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt ds-TECHNOLOGY von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit durch sie diese Begrenzung der Haftung überschritten würde.

3. Sondervereinbarung: ds-TECHNOLOGY haftet im Rahmen des vorstehenden Abschnitts (2.) bis zu einem Betrag von 500.000 Euro für Personenschäden, bis zu einem Betrag von 50.000 Euro für Sachschäden. Als Entgelt für die Erhöhung der Haftsumme auf einen zu bestimmenden Betrag für Sach- bzw. Personenschäden zahlt der Auftraggeber die jeweilige Beitragserhöhung pro Kalenderjahr, bei laufendem Kalenderjahr anteilig nach Monaten, zusätzlich zu den sonst anfallenden Gebühren.

4. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§9 VERTRAGSDAUER

1. Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Mietzeitraum des Gerätes, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Der Instandhaltungsvertrag kann hinsichtlich einzelner Geräte oder insgesamt von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des auf das Jahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahres.
3. Wir sind berechtigt, den Instandhaltungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zu beenden, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung mehr als dreißig (30) Tage in Verzug ist, das Gerät ohne Zustimmung von uns durch Dritte repariert oder instand gehalten wurde, durch nicht von uns genehmigte Änderungen der Konfiguration die Instandhaltung erschwert ist oder die gerätespezifischen Umgebungsbedingungen nicht mehr den Installationsrichtlinien entsprechen.
4. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zu Ihnen zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns in der Unternehmensgruppe verbundene Unternehmen übermitteln.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Instandhaltungsverträgen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Überlässt der Auftraggeber das der Instandhaltung unterliegende Gerät einem Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung bestehen, es sei denn, dass der Dritte mit unserer Zustimmung in diesen Vertrag eintritt.
4. Gerichtsstand ist Esslingen. ds-TECHNOLOGY ist jedoch berechtigt, Sie auch an Ihrem Sitz in Anspruch zu nehmen.
5. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen internationalen Privatrechts.
6. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.